

Arbeitshilfe zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen unter Beachtung der Corona-Verordnung vom 8. Mai 2021

Voraussetzungen (immer)

- Vorhandenes Hygienekonzept
- Wahrung der Abstände (1,50 – 2,0 m)
- Medizinische Maske für Teilnehmende und Lehrkräfte
- Negativer Test oder 2-fach Impfung bzw. Nachweis der Genesung von Covid 19 Infektion

Ausnahme: Nach Rücksprache mit der Stadt Osnabrück (Fachdienstleitung Ki/Ju/Familie) dürfen die Angebote „**Rund um die Geburt**“ (Yoga in der Schwangerschaft, Yoga mit Strampelhose... und Rückbildungskurse) als Probeläufe durchgeführt werden. **Sie können mit Abstand und ohne Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden – Achtung: die Maske darf erst am Platz abgenommen werden.** (Siehe Nieders. Corona Verordnung § 2 Absatz 3 und auch die 53. Allgemeine Verfügung der Stadt OS).

Testpflicht/Tests

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Gäste/Teilnehmende einen Kurs/eine Veranstaltung in der FABI besuchen dürfen:

Folgende Dokumentationen haben Gültigkeit: Bei PCR oder Schnelltests über die Vorlage eines Nachweises des testenden Institutes, alternativ durch Eidesstattliche Erklärung (Unterschrift), dass ein unbeaufsichtigter Selbsttest durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist.

Es ist gem. §5a der Verordnung zu dokumentieren, dass die Personen getestet sind.

Das Vorlegen dieses Nachweises wird gemäß Verordnung (beim Kursleitenden) dokumentiert. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Dokumentation wird 4 Wochen nach Datum, für das sie galt, vernichtet.

Hinweis: Sollte ein Kursteilnehmender vergessen haben einen Test zu machen, kann im Ausnahmefall ein Test käuflich erworben werden, dieser muss in Folge außerhalb der FABI-Räumlichkeiten unter Beaufsichtigung (z.B. im Innenhof der FABI) durchgeführt werden.

Datenschutz

Die Präsenz der Teilnehmer*innen und das Vorlegen eines negativen Coronatests ist gemäß Verordnung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 4 Wochen nach Datum, für das sie galt, zu vernichten.

Wird während einer Testung durch die Bildungseinrichtung ein positives Testergebnis festgestellt, ist das örtliche Gesundheitsamt durch die Bildungseinrichtung zu unterrichten.

Stand: 26.05.21/Ke